



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2024/2802

Der Oberbürgermeister

II/02-020-01-06-20

Dezernat/Fachbereich/AZ

25.04.2024

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsaus- schuss	29.04.2024	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	06.05.2024	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Übernahme der Vispero GmbH durch die Klinikum Leverkusen gGmbH (Klinikum)
- Erteilung von Weisungen nach § 113 Abs. 1 GO NRW

Beschlussentwurf:

1. Der Rat der Stadt Leverkusen erteilt den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Leverkusen in den Organen der Klinikum Leverkusen gGmbH gem. § 113 Abs. 1 GO NRW Weisung, der Übernahme der Vispero GmbH (Vispero) auf der Grundlage des beigefügten Gesellschaftsvertrags (Anlage 1 der Vorlage) zuzustimmen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Übernahme der Gesellschaft nach § 115 Abs. 1 GO NRW der Bezirksregierung anzuzeigen. Soweit formelle Änderungen des Gesellschaftsvertrags, die den materiellen Gehalt nicht berühren, insbesondere auf Veranlassung der Bezirksregierung oder des Notars, erforderlich werden, bedarf es keiner neuen Weisung.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Molitor

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

- ☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

- ☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

- ☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Hintergrund:

Der Fachkräftemangel ist in der Krankenhauslandschaft in Deutschland weit fortgeschritten und wird für die Krankenhäuser, wie auch das Klinikum Leverkusen, vor allem im Bereich der Pflege, in den nächsten Jahren weiter zunehmen. Neben einer Weiterentwicklung der pflegerischen Ausbildung rückt die langfristige Bindung von Fachkräften am Klinikum weiter in den Vordergrund. Ebenfalls wurden in den letzten Jahren bereits konzeptionelle Ideen entwickelt, um in der Akquise von Fachkräften eine professionelle Struktur zu schaffen.

Der Geschäftsführung des Klinikums ist die Bedeutung bewusst, die Akquise, Ausbildung und langfristige Bindung von Fachkräften am Klinikum Leverkusen weiterzuentwickeln, um dem im deutschen Gesundheitswesen vorhandenen Fachkräftemangel entgegenzusteuern. Darüber hinaus ist die Erweiterung der Bettenkapazitäten im Klinikum Leverkusen in Planung, um dem wachsenden Bedarf an qualitativ hochwertiger Gesundheitsversorgung und den steigenden Patientenzahlen gerecht zu werden.

Übernahme der Vispero GmbH:

Mit der Übernahme der Vispero wird neben dem Ausbau der eigenen Krankenfachpflegeschule eine entscheidende Voraussetzung dafür geschaffen, dem Fachkräftemangel zu begegnen und die Pflegeakquise am Klinikum Leverkusen qualitativ weiterzuentwickeln. Die Vispero ist eine Agentur zur Vermittlung von Fachkräften im Gesundheitswesen. Im Rahmen ihrer Arbeit schließt die Vispero Lücken des Arbeitsmarktes durch qualifizierte, kulturell und sprachlich versierte Bewerberinnen und Bewerber aus Süd-Ost-Europa. Insbesondere in den Regionen des Westbalkans erfolgt eine qualitativ hochwertige Ausbildung und es besteht ein Pool an qualifizierten Fachkräften, die in Westeuropa oder Deutschland arbeiten möchten.

Aktuell verzeichnet Vispero eine hohe Zahl von Anfragen von Fachkräften, die an einer Vermittlung in den deutschen Arbeitsmarkt interessiert sind. Aufgrund der Entwicklung und Gesetzeslage zur Zuwanderung und der hohen Attraktivität des deutschen Arbeitsmarktes im Vergleich zu anderen Ländern mit ähnlichen Problemen bei der Fachkräftegewinnung können auch in den nächsten Jahren massiv Fachkräfte aus Drittstaaten gewonnen werden. Zwischen den am Klinikum Leverkusen und der Vispero handelnden Personen besteht seit Jahren eine lange Geschäftsbeziehung, welche im Rahmen der Akquirierung von Fachkräften von äußerst positiven Erfahrungen geprägt ist. Aus diesem Grund sieht die Geschäftsführung des Klinikums Leverkusen die Übernahme der Vispero als einen strategisch wichtigen Schritt an.

Diese hätte wesentliche Vorteile für das Klinikum Leverkusen zur Folge. Insbesondere würde dies zu einer deutlichen Kosteneinsparung führen, da im Falle einer Übernahme und einer damit verbundenen Eingliederung in das Klinikum Leverkusen lediglich Selbstkosten im Klinikum Leverkusen entstehen würden, da die Vermittlungsgebühr vollständig eingespart würde. Im Falle einer Übernahme sollen das Integrationsmanagement und das Onboarding eingegliedert werden, wodurch der Erhalt der Fachkräfte am Klinikum Leverkusen sichergestellt wird, da die professionelle und langfristige Integration in eine neue Arbeitswelt von großer Relevanz ist.

Die Gewinnung und Vermittlung dient ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von in einen Krankenhausplan aufgenommenen Einrichtungen, unabhängig von ihrer Trägerschaft, einschließlich ihrer Tochterunternehmen. Der öffentliche Zweck wird dadurch zulässigerweise sogar über die Stadtgrenzen von Leverkusen hinaus erfüllt (§107 Abs. 4 Satz 2 GO NRW).

Personalie - Herr Petrovic

Derzeit ist Herr Nikola Petrovic geschäftsführender Gesellschafter der Vispero. Im Rahmen der Übernahme wird die langfristige Bindung von Herrn Petrovic als Geschäftsführer mit seinem weiten Erfahrungsschatz und seinem weitreichenden Netzwerk beabsichtigt, da durch diese Personalie der Erfolg des Unternehmens sichergestellt wird. Das Gehalt soll anreizbezogen mit variablen Bestandteilen verhandelt werden, damit ein Erhalt der aktuell vorhandenen Qualität im Rahmen der Fachkräfteakquise sichergestellt, bzw. noch weiter gesteigert wird.

Business Case:

Informationen hierzu sind der nichtöffentlichen Anlage 2 zu entnehmen.

Zusammenfassung

Der Fachkräftemangel im deutschen Gesundheitswesen wird in den nächsten Jahren weiter voranschreiten. Im Zuge der geplanten Erweiterungen am Klinikum Leverkusen ist eine professionelle Gestaltung der Pflegeakquise unumgänglich, damit die Gesundheitsversorgung der Leverkusener Bevölkerung in den kommenden Jahren sichergestellt werden kann. Die Übernahme der Vispero und die damit verbundene Eingliederung in den Konzern des Klinikums Leverkusen ermöglicht die Weiterentwicklung der professionellen Pflegeakquise von ausländischen Fachkräften sowie eine Kosteneinsparung in diesem Bereich in den nächsten Jahren. Weiterhin ist es von großer Bedeutung, das vorhandene Integrationsmanagement der Vispero zu nutzen, damit ein Erhalt der akquirierten Pflegekräfte sichergestellt wird und die aktuellen Bedingungen am Klinikum Leverkusen in diesem Bereich stetig verbessert werden. Dies beinhaltet unter anderem die Optimierung der Vermittlung der neu zu erlernenden Sprache und die soziale Integration in eine neue Kultur.

Die Beschlussfassung zur Übernahme der Vispero erfolgte vorbehaltlich einer Weisung durch den Rat der Stadt Leverkusen und vorbehaltlich einer Einwilligung der Bezirksregierung Köln in den Gremiensitzungen des Klinikums Leverkusen vom 20.03.2024.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Der Verwaltung wurden die für die Erstellung der Vorlage notwendigen Informationen erst mit E-Mail vom 12.04.2024 zur Verfügung gestellt. Somit konnte die Vorlage erst jetzt kurzfristig erstellt werden und wird nun zum Nachtragstermin eingereicht. Eine Befassung des Rates ist in der Ratssitzung am 06.05.2024 notwendig, um die weiteren Schritte zeitnah einleiten zu können.

Anlage/n:

Anlage 1 - Entwurf Gesellschaftsvertrag Vispero GmbH
Anlage 2 - Business Case (nö)

Gesellschaftsvertrag VISPERO

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Vispero GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Leverkusen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Gewinnung und Vermittlung von Fachkräften für Einrichtungen des Gesundheitswesens. Die Gewinnung und Vermittlung dienen ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von in einen Krankenhausplan aufgenommenen Einrichtungen unabhängig von ihrer Trägerschaft einschließlich ihrer Tochterunternehmen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder die Gesellschaft zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere sich unmittelbar und mittelbar an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlage

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung von Geschäftsanteilen, die Verpfändung oder anderweitige Belastungen von Geschäftsanteilen mit Rechten Dritter sowie die Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Gesellschafterversammlung
- b) Geschäftsführung

§ 7 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus 2 Mitgliedern. Diese können ihre Stimme nur

einheitlich abgeben.

(2) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden vom Rat der Stadt Leverkusen gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen entsendet.

(3) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung haben den Rat der Stadt Leverkusen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten, sind an Weisungen und Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen gebunden und haben ihr Amt auf Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen jederzeit niederzulegen.

§ 8 Einberufung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Einladung ergeht schriftlich oder elektronisch (E-Mail etc.) mit einer Frist von mindestens 12 Tagen unter Angabe der Tagesordnung sowie Beifügung entsprechender Unterlagen.

(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Genehmigung des Lageberichtes, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung.

(4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dieses im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dieses unter Angabe der Gründe verlangt.

(5) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teil, sofern die Gesellschafterversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 9 Vorsitz

Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen der Vertreter als Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist. Ist keine Beschlussfähigkeit vorhanden, so ist unverzüglich unter Beachtung von § 8 und unter Hinweis darauf, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, eine zweite Gesellschafterversammlung einzuberufen.

(2) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen. Die Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung mündlich, fernmündlich, schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, sofern sich alle Gesellschafter an einer solchen Beschlussfassung beteiligen und sich damit einverstanden erklären.

(3) Über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter in Kopie zu übersenden ist.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Sie kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen verlangen. Über besondere Geschäftsvorkommnisse ist die Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten. Sie entscheidet unbeschadet des Absatzes 2 in den durch die Geschäftsführung an sie herangetragenen Angelegenheiten.

(2) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Beschlussfassung und Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorbehaltenen Fälle, insbesondere

a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals

b) Übernahme neuer und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2

c) Gründung, Erwerb oder Veräußerung von anderen Unternehmen oder Beteiligung an solchen.

d) Übernahme der Geschäftsführung für Unternehmen im Sinne des § 2

e) Auflösung der Gesellschaft.

f) Verfügungen über Vermögen der Gesellschaft, besonders der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und die Darlehenshingaben, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten wird, ferner Schenkungen, soweit sie den Charakter einer Anstandsschenkung überschreiten,

g) Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen,

h) Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses bzw. die Abdeckung eines Verlustes,

i) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Festsetzung ihrer Anstellungsbedingungen sowie die Bestellung und Abberufung von Prokuristen,

j) Entlastung der Geschäftsführung,

k) Einleitung und Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter oder einem Geschäftsführer sowie Vertretung der Gesellschaft in einem Rechtsstreit gegen einen Geschäftsführer,

l) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes,

m) Genehmigung und Feststellung sowie Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung,

n) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,

o) Vornahme von größeren Reparaturen, Revisionen, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie Beschaffung von Investitionsgütern, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung

der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.

p) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand einen in der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung festzulegenden Betrag überschreitet,

q) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,

r) Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von wichtigen Verträgen; hierzu erfolgt eine Regelung in der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung,

s) die Bestellung und Beauftragung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,

t) alle sonstigen Handlungen, die über den Umfang des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen, insbesondere alle Verträge, die eine Wertgrenze von € 150.000 überschreiten.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (Geschäftsführung). Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung, auch für einen längeren Zeitraum, ist zulässig

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Geschäftsführer zur Alleinvertretung berechtigt werden. Prokura kann auch als Einzelprokura erteilt werden.

(4) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

(5) Die Geschäftsführer sind bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Gesellschaftern oder damit verbundenen Unternehmen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(6) Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer werden für die Gesellschaft durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geschlossen.

(7) Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind den Geschäftsführern schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Nach Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zu übersenden.

(8) Die vorstehenden Regelungen gelten für die Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend.

§ 13 Unterrichtung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung auf deren Verlangen über den Stand der Geschäfte und alle wichtigen Vorgänge der Gesellschaft zu berichten.

(2) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung und den Gesellschaftern vierteljährlich schriftlich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Zeichnet sich

eine Verschlechterung der Geschäftslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist unverzüglich Bericht zu geben.

§ 14 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

(1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Mitglieder der Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen können. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan, den Investitionsplan und den Stellen- bzw. Personalbedarfsplan.

(2) Gleichzeitig hat die Geschäftsführung auf der Grundlage des Investitionsplans eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und der Stadt Leverkusen zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Die Finanzplanung ist der Gesellschafterversammlung mit dem Wirtschaftsplan vorzulegen.

(3) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht der Gesellschaft sind gem. § 42 Abs. 1 GmbHG, §§ 242, 264 HGB aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(4) Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NW in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften zu erfolgen. Die Vorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW sind anzuwenden.

(5) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Ergebnisverwendung gem. § 29 GmbHG für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen. Für die Einstellung von Beträgen in die Gewinnrücklagen oder für den Vortrag als Gewinn gilt § 29 Abs. 2 GmbH-Gesetz.

(6) Die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) aufgeführten Rechte und Prüfungen werden vom Abschlussprüfer wahrgenommen und im Prüfungsbericht gesondert ausgewiesen. Entsprechend § 112 Abs. 1 GO NW werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leverkusen zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben die in § 54 HGrG genannten Rechte eingeräumt.

(7) Im Zusammenhang mit der Erstellung des Lageberichts ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

(8) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der gesetzlichen Offenlegungspflichten nach Maßgabe des § 108 Abs. 2 GO NRW ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.

(9) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge i.S.d. § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung werden im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten i.S.d. § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB angeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderung dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Sämtliche für die Gesellschaft tätigen Personen sind verpflichtet, die für sie jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben des 108 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen.

§ 15 Unternehmensplanung, Risikomanagement

§ 90 Abs. 1 Nr. 1 AktG und § 91 Abs. 2 AktG sind anzuwenden.

§ 16 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung zwingend vorgeschrieben ist, ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 17 Leistungsaustausch mit Gesellschaftern

Der gesamte Leistungsaustausch zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen, so dass insbesondere steuerliche Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen nicht verletzt werden. Bei Verstößen gegen diesen Grundsatz ist der begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 18 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze vom 9. November 1999 (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) und nachfolgende Gleichstellungsgesetze finden Anwendung.

§ 19 Liquidation

Im Falle der Liquidation der Gesellschaft sind die Geschäftsführer die Liquidatoren mit ihrer bisherigen Vertretungsbefugnis, soweit die Gesellschafterversammlung nicht eine andere Vertretungsregelung beschließt.

§ 20 Kosten

Die Kosten der Beurkundung und Eintragung gehen zu Lasten der Gesellschaft.

§ 21 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.